



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Heute möchte ich Sie auf ein vielfach „unbekanntes Thema“ aufmerksam machen: Es handelt sich um den **„restlichen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich“** zugunsten der ausgleichsberechtigten Person. Zum schuldrechtlichen **„Rückausgleich“** zugunsten des Verpflichteten werde ich Anfang 2008 Stellung nehmen.

Von 1977 bis heute sind Betriebsrenten entweder insgesamt oder teilweise – nach Durchführung des Super-Splittings gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG – in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen worden. Die Gerichte machen es sich einfach, indem sie lediglich den Satz in den Beschluss bzw. das Urteil schreiben: **IM ÜBRIGEN BLEIBT DER SCHULDRECHTLICHE VERSORGUNGS AUSGLEICH VORBEHALTEN!**

Dieser Satz hat gravierende Folgen für die ausgleichsberechtigte Person, da in jedem Fall – spätestens kurz vor dem eigenen Rentenbezug – noch diese Ausgleichsrente – **hoffentlich in richtiger Höhe - beantragt** werden muss (§ 1587 g BGB).

Wenn eine **nicht volldynamische** Betriebsrentenanwartschaft - die Betriebsrenten sind im Versorgungsausgleichsverfahren im Regelfall – zunächst – statisch in der Anwartschaftsphase und dynamisch in der Leistungsphase (BGH vom 7.7.2004, FamRZ 2004, 1474 sowie vom 20.9.2006, FamRZ 2007,23) – mit Hilfe der jeweiligen Barwert-VO in eine volldynamische Rentenanwartschaft umgerechnet (abgezinst) wurde, ist nur ein wesentlich geringerer Ehezeitanteil in die Saldierung einbezogen worden. Dieser Betrag wurde entweder ganz oder teilweise mittels Super-Splitting ausgeglichen.

**Beispiel:** teildynamische ehezeitliche Monatsrente: 850,00 DM, bezogen auf den 31.8.1990

Dynamisierte Monatsrente: z.B. 420,00 DM (nach Dynamisierung mit Hilfe der Barwert-VO)

Der Ausgleich beträgt  $\frac{1}{2} \times 420,00 \text{ DM} = 210,00 \text{ DM}$ ; dieser Ausgleich **kann** über Super-Splitting jedoch nur bis höchstens 65,80 DM (2 % der Bezugsgröße) teilweise erfolgen. Der (rechnerische) Restbetrag in Höhe von 144,20 DM monatlich, bezogen auf den 31.8.1990, wurde in den schuldrechtlichen VA verwiesen, da eine Beitragsentrichtung gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG für den Verpflichteten nicht zumutbar war.

Die Praxis zeigt, dass die früheren Eheleute der Ansicht sind, dass die berechtigte Person demnächst (wenn beide Rentner sind) nur noch 144,20 DM als Ausgleichsrente erhalten wird. Diese Annahme ist **FALSCH**, da die berechtigte Person im Regelfall eine viel zu geringe Ausgleichsrente erhalten würde als ihr tatsächlich zusteht. Wenn die verpflichtete Person bis zum Rentenbeginn im Betrieb verbleibt und eine (einkommensabhängige) Versorgung erhält berechnet sich die ehezeitliche Versorgung **auf der Grundlage**

**der tatsächlich gezahlten Betriebsrente** während im Erstverfahren (also bei der Durchführung des Super-Splittings) die ehezeitliche Versorgungsanwartschaft auf **der „Bemessungsgrundlage am Ende**

**der Ehezeit“** ermittelt wurde. Diese einkommensabhängige Versorgungsanwartschaft wurde im Erstverfahren in der **Anwartschaftsphase als statisch** angesehen, obwohl sie im Regelfall – nachträglich gesehen – als dynamisch anzusehen war. Dies erfolgte deswegen, da die Anwartschaftsdynamik noch nicht unverfallbar ist (BGH vom 12.4.1989, FamRZ 1989,844). Die Abzinsung mit Hilfe der Barwert-VO ist wegen der Verfallbarkeit der Anwartschaftsdynamik vorgenommen worden, so dass nur ein TEILAUSGLEICH erfolgt ist. Wenn sich durch die Erhöhung des Einkommens nach dem Ende der Ehezeit bis zum Rentenbeginn (allerdings ohne Karrieresprung) die tatsächliche **ehezeitliche** Rente auf 1.400 DM erhöht hat (die Differenz zwischen den 820 DM und den 1.400 DM ist die „Einkommensdynamik“) errechnet sich die „restliche Ausgleichsrente“ unter Anrechnung des durchgeführten Super-Splittings in Höhe von 65,80 DM unter Beachtung der BGH-Beschlüsse vom 25.5.2005, FamRZ 2004, 1464 und 25.10.2006, FamRZ 2007,363 auf folgende Weise:

Ehezeitliche Betriebsrente: 1.400,00 DM

Davon steht der berechtigten Person als Ausgleichsrente  $\frac{1}{2}$  von 1.400 DM = 700 DM

zu, **wenn kein Super-Splitting erfolgt wäre.**

Allerdings ist der Super-Splitting-Betrag auf die Ausgleichsrente nach den o.a. BGH-Beschlüssen auf die Ausgleichsrente anzurechnen. Dies geschieht auf folgende Weise:

65,80 DM : 39,58 DM (aktueller Rentenwert am 31.8.1990) = 1,6625 Entgeltpunkte

1,6625 Entgeltpunkte x 51,38 DM (aktueller Rentenwert heute/DM) = 85,42 DM

700,00 DM

./. 85,42 DM

**614,58 DM oder 314,23 € monatlich**

**Ergebnis:** Die ausgleichsberechtigte Person hat Anspruch auf die Ausgleichsrente auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Betriebsrente (unter nachträglicher Einbeziehung der Anwartschaftsdynamik) in Höhe von 614,58 DM/ 314,23 € monatlich und nicht – wie aufgrund des Erstverfahrens vielfach angenommen wird – in Höhe von 144,20 DM/73,73 € monatlich. Wenn sich die Parteien im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ohne Einschaltung des Familiengerichts auf den Betrag in Höhe von 144,20 DM/73,73 € (vielleicht dynamisiert) einigen würden, würde die ausgleichsberechtigte Person (vielfach die Frau) eine viel zu geringe Ausgleichsrente erhalten (was sehr oft vorkommt).

**Hinweis:** Dieser Sachverhalt trifft überwiegend dann zu, wenn sich die Parteien auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ohne Gericht oder Fachmann/Fachfrau verständigen.

**Daher meine Empfehlung:** Teilen Sie Ihrer Mandantin/Ihrem Mandanten in Ihrem „Abschluss schreiben“ mit, dass der Versorgungsausgleich auf jeden Fall vor eigenem Versorgungsbeginn überprüft werden sollte. Wenn Sie wegen der Problematik im Abänderungsverfahren oder im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Hilfe von Fachleuten benötigen, werden meine – wenigen - Kolleginnen und Kollegen und ich, die sich intensiv mit Versorgungsausgleich beschäftigen, Ihnen bzw. Ihrer Mandantschaft gerne behilflich sein.

Solche Beispiele und noch viele mehr zeige ich in meinen VA-Seminaren für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf, damit Sie möglichst von Regressforderungen verschont bleiben. Vielleicht schließen sich einige Kolleginnen und Kollegen zusammen, so dass wir uns in Kürze zu einem 4, 5 oder 6-Stunden Seminar treffen können.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen

*Wilfried Hauptmann*

